

part of eex group



Zulassungsordnung

~~14.04.2020~~ 11.05.2020

Leipzig

Version ~~008a~~ 009a

Inhaltsverzeichnis

1.	Allgemeines	4
§ 1	Geltungsbereich	4
2.	Zulassungsvoraussetzungen	5
§ 2	Zulassungsvoraussetzungen für Börsenhändler	5
§ 3	Nachweis der persönlichen Zuverlässigkeit	5
§ 4	Nachweis der beruflichen Eignung	5
§ 5	Zulassungsverfahren	6
3.	Prüfungskommission	7
§ 6	Berufung	7
§ 7	Verschwiegenheitspflicht	7
§ 8	Befangenheit	7
4.	Prüfungsverfahren	8
§ 9	Antrag	8
§ 10	Zulassung zur Prüfung	8
§ 11	EEX-Systemschulung	8
§ 12	Prüfungstermin, Prüfungsort	8
§ 13	Prüfungsziel	9
§ 14	Prüfungsbereiche	9
§ 15	Prüfungsaufgaben	9
§ 16	Aufgabenausschuss	9
§ 17	Durchführung der Händlerprüfung	9
§ 18	Täuschungsversuch und Ordnungsverstöße	10
§ 19	Rücktritt	10
§ 20	Technische Probleme bei elektronischer Prüfung	11
§ 21	Bestehen der Händlerprüfung, Bekanntgabe des Ergebnisses	11
§ 22	Nichtbestehen und Wiederholen der Händlerprüfung	11

§ 23	Rechtsmittel	12
§ 24	Kosten	12
5.	Schlussvorschriften	13
§ 24	Inkrafttreten	13

1. Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich

Die nachfolgende Zulassungsordnung regelt die Voraussetzungen für die Zulassung als Börsenhändler sowie das Verfahren und die Voraussetzungen für die Zulassung zur und den Inhalt der Prüfung zum Nachweis der beruflichen Eignung in Sinne von § 19 Abs. 6 BörsG (Händlerprüfung). Der Nachweis der beruflichen Eignung ist Voraussetzung für die Zulassung als Börsenhändler an der European Energy Exchange (EEX).

2. Zulassungsvoraussetzungen

§ 2 Zulassungsvoraussetzungen für Börsenhändler

- (1) Personen, die berechtigt sein sollen, für einen zugelassenen Börsenteilnehmer an der EEX Spot- oder Termingeschäfte abzuschließen (Börsenhändler), sind von der EEX zuzulassen, wenn sie zuverlässig sind und die hierfür notwendige berufliche Eignung haben.
- (2) Die Zulassung eines Börsenhändlers berechtigt diesen nur, die jeweiligen Produkte oder Gruppe von Produkten zu handeln, für die er zugelassen wurde und nur auf der Handelsplattform, für die er die erforderlichen Systemkenntnisse hat.

§ 3 Nachweis der persönlichen Zuverlässigkeit

Der Antragsteller erbringt den Nachweis seiner persönlichen Zuverlässigkeit durch die Übersendung des ordnungsgemäß ausgefüllten und unterschriebenen Vordrucks „Erklärung über die persönliche Zuverlässigkeit“. Die Börsengeschäftsführung ist berechtigt, andere Unterlagen und Nachweise zu verlangen.

§ 4 Nachweis der beruflichen Eignung

- (1) Die berufliche Eignung ist anzunehmen, wenn die erforderlichen praktischen Erfahrungen und fachlichen Kenntnisse nachgewiesen werden, die zum Handel an der EEX befähigen.
- (2) Praktische Erfahrungen gelten als nachgewiesen, wenn der Antragsteller
 - (a) erfolgreich an einer Systemschulung gemäß § 11 teilgenommen hat oder
 - (b) bereits vorhandene Erfahrungen in Bezug auf die Handelssysteme der EEX über einen Zeitraum von mindestens sechs Monaten innerhalb der letzten zwei Jahre vor Antragstellung nachweist.
- (3) Der Nachweis über die erforderlichen fachlichen Kenntnisse wird insbesondere durch die Ablegung einer Prüfung zum Börsenhändler an der EEX nach näherer Bestimmung in den Abschnitten 3 und 4 erbracht.
- (4) Die Börsengeschäftsführung kann von dem Erfordernis der erfolgreichen Prüfungsteilnahme nach den Abschnitten 3 und 4 absehen und generell als Nachweis der beruflichen Eignung:
 - (a) bestimmte Ausbildungen und Prüfungen anderer Börsen oder Institutionen (Fremdzertifikate) oder
 - (b) in Abstimmung mit der Börsenaufsichtsbehörde sonstige geeignete Nachweise des Vorhandenseins der für den Handel an der EEX erforderlichen fachlichen Kenntnisse des Antragstellers

anerkennen. Die Anerkennung von Fremdzertifikaten oder sonstigen Nachweisen nach diesem Paragraph ist bekannt zu geben.

§ 5 Zulassungsverfahren

- (1) Entscheidungen über eine Zulassung von Personen als Börsenhändler trifft die Börsengeschäftsführung auf Antrag eines Unternehmens nach § 19 BörsG. Die Börsengeschäftsführung entscheidet über den Antrag durch Bescheid. Sie kann einen unvollständigen Antrag ablehnen.
- (2) Der Nachweis für das Vorliegen der Zulassungsvoraussetzungen obliegt dem Antragsteller. Die Börsengeschäftsführung kann vom Antragsteller jederzeit die Vorlage ergänzender Unterlagen oder ergänzende Auskünfte verlangen und dem Antragsteller hierzu eine Frist setzen.

3. Prüfungskommission

§ 6 Berufung

- (1) Die Börsengeschäftsführung setzt für die Prüfung der beruflichen Eignung von Börsenhändlern eine Prüfungskommission ein. Diese Prüfungskommission besteht aus drei Mitgliedern; die Mitglieder wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden. Die Prüfungskommission beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit ist die Stimme des jeweiligen Vorsitzenden entscheidend.
- (2) Die Zusammensetzung der Prüfungskommission wird auf der Internetseite der EEX veröffentlicht.
- (3) Die Börsengeschäftsführung kann einen oder mehrere Stellvertreter für die Mitglieder der Prüfungskommission bestellen.
- (4) Die Berufung und Abberufung der Mitglieder der Prüfungskommission und gegebenenfalls der Stellvertreter erfolgt durch die Börsengeschäftsführung. Eine Berufung kann zeitlich befristet erfolgen. Eine wiederholte Berufung ist möglich.

§ 7 Verschwiegenheitspflicht

- (1) Die Mitglieder der Prüfungskommission sind verpflichtet, über sämtliche Prüfungsvorgänge einschließlich der von Prüfungsteilnehmern übersandten Unterlagen gegenüber Dritten Verschwiegenheit zu wahren.
- (2) Mitglieder der Börsengeschäftsführung und des Börsenrates sind nicht Dritte im Sinne des vorstehenden Absatzes.

§ 8 Befangenheit

- (1) Mitglieder der Prüfungskommission, die mit einem Prüfungsteilnehmer verheiratet, verwandt oder verschwägert sind oder waren oder in sonst einer Weise besonders nahe stehen, dürfen weder bei der Zulassung zu einer Prüfung noch bei der Prüfung selbst mitwirken.
- (2) Macht ein Prüfungsteilnehmer die Besorgnis der Befangenheit eines Mitgliedes der Prüfungskommission geltend, entscheiden die übrigen Mitglieder der Prüfungskommission über den Ausschluss des betroffenen Mitgliedes der Prüfungskommission von der Abnahme der Börsenhändlerprüfung dieses Prüfungsteilnehmers.
- (3) Hat ein Prüfungsteilnehmer die Besorgnis, dass ein Mitglied der Prüfungskommission befangen ist, ist dies innerhalb einer Ausschlussfrist von zwei Wochen nach Anmeldung zur Prüfung und Bekanntgabe der Mitglieder der Prüfungskommission schriftlich gegenüber der Prüfungskommission geltend zu machen.

4. Prüfungsverfahren

§ 9 Antrag

- (1) Der Antrag auf Zulassung zu einer Prüfung als Börsenhändler an der EEX ist in Textform bei der Börsengeschäftsführung zu stellen.
- (2) Der Antrag kann von Unternehmen, die an der EEX als Börsenteilnehmer tätig werden wollen oder von dem zu Prüfenden selbst gestellt werden.

§ 10 Zulassung zur Prüfung

- (1) Zur Prüfung werden solche Personen zugelassen, die
 - (a) einen Antrag auf Teilnahme an der Händlerprüfung gestellt haben,
 - (b) an einem von der Börsengeschäftsführung für diese Zwecke anerkannten Vorbereitungslehrgang (EEX-Systemschulung) teilnehmen oder sonst schriftlich glaubhaft gemacht haben, dass sie die in der EEX-Systemschulung zu vermittelnden Inhalte aufgrund einer anderen Bildungsmaßnahme, ihrer bisherigen Tätigkeit oder im Rahmen einer Zulassung an einer anderen Börse erworben haben und
 - (c) die in Rechnung gestellten Entgelte bezahlt haben.
- (2) Die [Börsengeschäftsführung](#) ~~Prüfungskommission~~ entscheidet anhand der vorgelegten Unterlagen über die Zulassung zur Prüfung.
- (3) Werden zu viele Anträge auf Zulassung zur Prüfung an einem Prüfungstermin gestellt, entscheidet der Eingang der Anträge über die zu den jeweiligen Prüfungsterminen zuzulassenden Antragsteller.

§ 11 EEX-Systemschulung

- (1) Die erfolgreiche Teilnahme an einer EEX-Systemschulung dient dem Nachweis der erforderlichen praktischen Erfahrungen des Antragstellers.
- (2) Die EEX-Systemschulung hat den tatsächlichen Handelsabläufen der Systeme der EEX hinreichend Rechnung zu tragen. Art, Inhalt, Ablauf und Dauer der Systemschulung bestimmt die Geschäftsführung.

§ 12 Prüfungstermin, Prüfungsort

- (1) Händlerprüfungen sollen hinreichend häufig, jedoch mindestens einmal im Quartal abgehalten werden.
- (2) Die Börsengeschäftsführung legt Prüfungstermine und den entsprechenden Prüfungsort [für Präsenzprüfungen](#) im Einvernehmen mit der Prüfungskommission fest und veröffentlicht diese auf der Internetseite der EEX. [Wird die Prüfung unter Zuhilfenahme von](#)

Telekommunikationsmitteln abgenommen (Onlineprüfung oder mündlich über ein Videokonferenzsystem), gilt als Prüfungsort der Sitz der Börse.

§ 13 Prüfungsziel

- (1) Ziel der Prüfungen ist die Feststellung der fachlichen Kenntnisse des Prüfungsteilnehmers zur Teilnahme am Börsenhandel der EEX.
- (2) Der Nachweis im Sinne des Absatzes (1) wird durch das Bestehen der Händlerprüfung nach Maßgabe dieser Zulassungsordnung erbracht.
- (3) Das Bestehen einer Händlerprüfung gilt in der Regel nicht als Nachweis der fachlichen Kenntnisse, wenn die Prüfung länger als 3 Jahre vor der erstmaligen Zulassung als Börsenhändler absolviert wurde oder der Börsenhändler in den vergangenen 3 Jahren nicht als Händler an der EEX oder einem vergleichbaren Markt zugelassen war.

§ 14 Prüfungsbereiche

- (1) Die Händlerprüfung umfasst die folgenden Prüfungsbereiche:
 - (a) Prüfungsbereich 1:
Allgemeine Rechtsgrundlagen des Börsenhandels; Rechtsgrundlagen des Börsenhandels an der EEX, Organisationsstruktur der EEX
 - (b) Prüfungsbereich 2:
Praxis des Handels allgemein. EEX-Produkte, Ablauf des Handels sowie Abwicklung und Besicherung (Clearing) der an der EEX getätigten Geschäfte.
- (2) Grundsätzlich können von den Prüfungsteilnehmern Kenntnisse in allen jeweiligen Prüfungsbereichen abgefragt werden.

§ 15 Prüfungsaufgaben

Bei der Erstellung der Prüfungsaufgaben sind die Prüfungsgegenstände im Sinne von § 13 in Verbindung mit § 14 zugrunde zu legen.

§ 16 Aufgabenausschuss

Die Prüfungskommission kann einen Ausschuss bilden, der für die Börsenhändlerprüfungen die Prüfungsaufgaben festlegt (Aufgabenausschuss). Dabei sind die Prüfungsgegenstände im Sinne von § 13 in Verbindung mit § 14 zugrunde zu legen.

§ 17 Durchführung der Händlerprüfung

- (1) Die Händlerprüfungen werden elektronisch oder schriftlich, als Präsenzveranstaltung oder virtuell in deutscher oder einer anderen Sprache abgehalten.

- (2) Die Prüfungszeit wird von der Prüfungskommission festgelegt und den Prüfungsteilnehmern vorab mitgeteilt.
- (3) Die Händlerprüfungen sind nicht öffentlich. Mitgliedern oder Beauftragten der Börsengeschäftsführung ist die Anwesenheit gestattet.
- (4) Die Börsengeschäftsführung regelt im Einvernehmen mit der Prüfungskommission die Aufsichtsführung während der Prüfungen, um sicherzustellen, dass die Prüfungsteilnehmer selbständig und nur mit den von der Prüfungskommission zugelassenen Hilfsmitteln arbeiten.
- (5) Bei Prüfungen haben die Prüfungsteilnehmer einen gültigen Personalausweis oder Reisepass mitzuführen und sich auf Verlangen des Aufsichtsführenden über ihre Person auszuweisen.
- (6) Vor Beginn einer Prüfung hat der Aufsichtsführende die Prüfungsteilnehmer über den Ablauf der Händlerprüfung, die zur Verfügung stehende Bearbeitungszeit, die von der Prüfungskommission zugelassenen Arbeits- und Hilfsmittel sowie über die Folgen einer Täuschungshandlung zu belehren.
- ~~(6)~~(7) Die Börsengeschäftsführung kann in Abstimmung mit der Prüfungskommission in begründeten Einzelfällen bestimmen, dass eine Händlerprüfung auch mündlich insbesondere über ein Videokonferenzsystem abgehalten wird. Die Bestimmungen dieser Zulassungsordnung gelten in diesem Fall entsprechend unter der Maßgabe, dass die Prüfung von mindestens zwei Mitgliedern der Prüfungskommission abgenommen wird.

§ 18 Täuschungsversuch und Ordnungsverstöße

- (1) Der Aufsichtsführende kann Prüfungsteilnehmer, die versuchen, das Prüfungsergebnis durch die Benutzung nicht von der Prüfungskommission zugelassener Hilfsmittel, unzulässige Hilfe Dritter oder sonstige Täuschungshandlungen zu beeinflussen, von der weiteren Teilnahme an der jeweiligen Händlerprüfung vorläufig ausschließen. Gleiches gilt für den Fall, dass ein Prüfungsteilnehmer den Ablauf einer Händlerprüfung erheblich stört.
- ~~(1)~~(2) Verursacht der Prüfungsteilnehmer bei einer elektronisch durchgeführten Onlineprüfung oder einer über ein Videokonferenzsystem durchgeführten mündlichen Prüfung vorsätzlich eine technische Störung, kann dies als Täuschungsversuch gewertet werden.
- ~~(2)~~(3) Über einen endgültigen Ausschluss von Prüfungsteilnehmern und die damit verbundenen Folgen entscheidet die Prüfungskommission nach Anhörung des betroffenen Prüfungsteilnehmers. In schwerwiegenden Fällen, insbesondere bei vorbereiteten Täuschungshandlungen, können die Händlerprüfungen durch die Prüfungskommission für nicht bestanden erklärt werden. Gleiches gilt bei innerhalb eines Jahres nachträglich festgestellten Täuschungen.

§ 19 Rücktritt

- (1) Vor Beginn einer Händlerprüfung können die Prüfungsteilnehmer ~~durch schriftliche Erklärung~~ von der Prüfung zurücktreten. Der Rücktritt kann schriftlich oder in Textform erklärt werden. In diesem Falle gilt diese Prüfung als nicht abgelegt.

- (2) Tritt ein Prüfungsteilnehmer nach Beginn einer Händlerprüfung ohne wichtigen Grund zurück, so gilt die Prüfung als nicht bestanden. Gleiches gilt für den Fall, dass ein Prüfungsteilnehmer trotz Zulassung zu einer Prüfung nicht zur Prüfung erscheint.
- (3) Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes für den Rücktritt von einer Händlerprüfung gilt diese als nicht abgelegt. Über das Vorliegen eines solchen wichtigen Grundes befindet die Prüfungskommission.

§ 20 Technische Probleme bei elektronischer Prüfung

- (1) Kommt es vor Beginn oder bei Durchführung einer elektronisch durchgeführten Händlerprüfung zu technischen Problemen, kann der Aufsichtsführende diese Prüfung absagen bzw. abbrechen. Diese Maßnahmen gelten nicht als Rücktritt durch den Prüfungsteilnehmer nach § 19. Die Prüfungsteilnehmer werden mündlich oder in Textform über die Maßnahme informiert. Vorbehaltlich einer Entscheidung nach § 18 Abs.3 gilt die Prüfung in diesem Fall als nicht abgelegt und ein neuer Prüfungstermin wird von der Börsengeschäftsführung festgelegt.
- ~~(1)~~(2) Bei einer Maßnahme nach Absatz 1 kann der Aufsichtsführende auch selbst einen neuen Termin festsetzen, sofern dieser innerhalb von 24 Stunden nach dem ursprünglichen Termin erfolgen soll. Ist die technische Störung nur von kurzer Dauer, kann der Aufsichtsführende die Prüfung unterbrechen und sie im Anschluss fortsetzen.

§ 21~~0~~ Bestehen der Händlerprüfung, Bekanntgabe des Ergebnisses

- (1) An der Beratung über das Prüfungsergebnis sind nur die Mitglieder der Prüfungskommission beteiligt. Die Prüfungskommission beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen über das Ergebnis der jeweiligen Händlerprüfung.
- (2) Eine Händlerprüfung ist bestanden, wenn in der entsprechenden Prüfung jeweils ein von der Börsengeschäftsführung festzulegender Prozentsatz der zu erreichenden Punktzahl in den einzelnen Prüfungsbereichen erreicht worden ist, wobei der festzulegende Prozentsatz 50 von Einhundert nicht unterschreiten darf. Eine besondere Benotung der erbrachten Leistungen im Bereich zwischen der zum Bestehen erforderlichen Prozentzahl und 100 Prozent der zu erreichenden Punktzahl findet nicht statt.
- (3) Nach Auswertung der Prüfungsergebnisse teilt die Prüfungskommission dem erfolgreichen Prüfungsteilnehmer durch Bescheid das Bestehen der Händlerprüfung mit. Händlerzertifikate werden nur nach erfolgreicher Teilnahme an einem entsprechenden Zertifikatslehrgang der EEX und dem Bestehen der Händlerprüfung erteilt.

§ 22~~1~~ Nichtbestehen und Wiederholen der Händlerprüfung

- (1) Nach Auswertung der Prüfungsergebnisse teilt die Prüfungskommission dem Prüfungsteilnehmer unverzüglich durch Bescheid die Entscheidung über das Nichtbestehen einer Händlerprüfung mit.
- (2) Händlerprüfungen können wiederholt werden.

§ 232 Rechtsmittel

Ein Widerspruch gegen eine Entscheidung aufgrund dieser Zulassungsordnung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe bei der Börsengeschäftsführung eingelegt werden. Das Widerspruchsverfahren wird nach Maßgabe der Verwaltungsgerichtsordnung durchgeführt.

§ 243 Kosten

Für die Ablegung von Händlerprüfungen und die Teilnahme an EEX-Systemschulungen sowie Wiederholungsprüfungen können Entgelte in Rechnung gestellt werden.

5. Schlussvorschriften

§ 254 Inkrafttreten

Diese Zulassungsordnung sowie ihre Änderungen treten am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft sofern nicht ein späterer Zeitpunkt bestimmt wird.